

69. 1. Ist der Gläubiger, welchem nach §. 736 C.F.D. eine Forderung seines Schuldners zur Einziehung überwiesen ist, durch den Überweisungsbeschluß zugleich aktiv legitimiert, auf Herausgabe der betreffenden Schuldturkunden gegen einen dritten Inhaber der Urkunden zu klagen?

C.F.D. §. 737 Abs. 2.

2. Inwiefern ist nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses der Schuldner noch berechtigt, über die Forderung zu verfügen?

3. Kann der Gläubiger auf Grund des §. 737 Abs. 2 C.F.D. vom Schuldner auch dann die Herausgabe der Urkunde verlangen, wenn ihm nur ein Teil der Forderung überwiesen, über diese aber nur eine Urkunde vorhanden ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 10. April 1888 i. S. Schw. (Bekl.) w. D. (Kl.)
Rep. II. 13/88.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Laut Akt vor Notar Horst vom 2. März 1882 schuldet der Bäcker M. dem Bauunternehmer Wilhelm D. eine Immobilienkaufpreisrestforderung in Höhe von 12 000 M, von der 6000 M am 8. Mai 1882 und 6000 M am 1. Mai 1892 fällig waren, bezw. fällig werden. Laut Akt vor dem nämlichen Notar vom 28. November 1882 schuldet der Maurer B. dem nämlichen D. ein hypothekarisch gesichertes Kapital in Höhe von 12 000 M. Laut Akt vor dem nämlichen Notar vom 21. Juni 1883 erklärt obengenannter Wilhelm D. dem Kleidermacher Schw. ein Darlehn zu verschulden in Höhe von 6000 M. Zur Sicherheit dieser Forderung bestellt er dem Gläubiger Schw., dem heutigen Beklagten, zum Faustpfande von der M.'schen Forderung diejenige Rate, welche am 1. Mai 1892 fällig wird, in Höhe von 6000 M, sowie außerdem die ganze Forderung an B. Den Zinsgenuß behält sich Wilhelm D. vor bis zu dem Zeitpunkte, wo Schw. sein Faustpfandreht geltend machen sollte. Weiterem wurden inhafts des Faustpfandbestellungsaktes die auf die verpfändeten Forderungen bezüglichen Titel nebst Bordereaus ausgehändig.

Inzwischen hatte Johann D., der heutige Kläger, gegen den oben mehrerwähnten Wilhelm D. ein Urteil erwirkt, und zwar am 17. März 1883 lautend auf Zahlung von 8276,67 M. Auf Grund und zum Zwecke der Vollstreckung dieses Urtheiles erwirkte Johann D. gegen Wilhelm D. am 28. Juli 1884 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bezüglich der beiden obenerwähnten, dem Wilhelm D. gegen B. und M. zustehenden, dem Beklagten Schw. bereits zum Faustpfande gestellten Forderungen, welcher den Drittschuldnern am 4. August 1884 zugestellt worden ist. Am 13. Juli 1885 cedirte Wilhelm D. laut Akt vor dem nämlichen Notar dem Schw. die beiden mehrfach schon erwähnten Forderungen an M. und B. mit dem Hinzufügen, daß der Cessionar sich bereits im Besitze der Forderungstitel befinde, und daß er von Schw. die Cessionsvaluta vollständig erhalten habe. Diese Cession wurde am 8. August 1885 im Hypothekenbuche vermerkt. Aus dem Hypothekenauszuge ergibt sich ferner, daß am 24. September 1885 die Löschung eines Faustpfandvermerkes

erfolgt ist, und zwar des Vermerkes vom 13. Juli 1883, der genommen war auf Grund des eingangserwähnten Faustpfandbestellungsaktes vom 21. Juni 1883. In dem Lösungsvermerke heißt es, daß die Löschung erfolgt sei zufolge einer Bewilligung, erklärt vor Notar Lautz am 13. Juli 1885. Der letzterwähnte Akt liegt nicht vor.

Bei dieser Sachlage erhebt Johann D. Klage gegen Schw. mit dem Antrage, den letzteren zu verurteilen, die vollstreckbaren Ausfertigungen der Notarialakte vom 2. März 1882 und 28. November 1882, welche die B.'sche und M.'sche Schuld beurkunden, an ihn, den Kläger, herauszugeben. Zur Begründung seines Antrages führt er aus, daß die Faustpfandbestellung zu Gunsten des Beklagten vom 21. Juni 1883 aufgehoben worden sei, daß aber mit Rücksicht auf die seitens des Klägers am 4. August 1884 erfolgte Pfändung der beiden Forderungen des Wilhelm D. an B. und M. der Beklagte durch die Cession vom 13. Juli Rechte an diesen Forderungen nicht habe erwerben können, daß er deshalb verpflichtet sei, die Urkunden, welche die fraglichen Forderungen betreffen, herauszugeben. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Das Landgericht zu Elberfeld hat die Klage abgewiesen, indem es ermog, daß Kläger deshalb kein Recht auf Auslieferung der fraglichen Urkunden habe, weil ihm nur ein Teil der beiden Kaufpreissforderungen zur Einziehung überwiesen, der Rest der Forderungen aber durch die Cession vom 13. Juli 1885 auf den Beklagten selbst übergegangen sei. Daraus folge, daß Kläger kein ausschließliches Recht auf den Besitz der betreffenden Schuldturkunden habe.

Auf die vom Kläger eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zu Köln unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheiles den Beklagten verurteilt, die betreffenden Urkunden an den Kläger zum Zwecke der Einziehung seiner Forderung gegen Wilhelm D. herauszugeben.

Die Gründe erwägen, daß der Gläubiger, welchem eine gepfändete Geldforderung überwiesen worden sei, nach §. 737 C.P.D. das Recht habe, von dem gepfändeten Schuldner die Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden zu verlangen, und daß er dieses Recht auch für den Fall, daß die betreffenden Urkunden sich im Besitze eines Dritten befänden, auf Grund des Überweisungsbeschlusses gegen diesen im Wege der Klage geltend machen könne, vorausgesetzt,

daß der Dritte nicht ein besseres Recht an den Urkunden habe. Sodann führen die Gründe weiter aus:

„Zu der Zeit, als die Pfändung durch Zustellung an die Drittschuldner B. und M. angelegt wurde (§. 730 Abs. 3 C.P.O.), stand nun allerdings dem Rechte des Klägers ein älteres und daher demselben vorgehendes Recht des Beklagten entgegen, der laut Vertrag vom 21. Juni 1883 als Faustpfandgläubiger des Wilhelm D. für den Betrag von 6000 M im rechtmäßigen Besitze der Schuldtitel war, also damals zu deren Herausgabe an den Kläger nicht gehalten werden konnte. Dieses Vorrecht auf die Forderung und demzufolge auch auf den Besitz der Titel hat aber Beklagter durch die am 13. Juli 1885 erfolgte Cession der Forderungen an ihn selbst und durch die Aufhebung der Faustpfandbestellung dem Kläger gegenüber verloren, und zwar schon durch die Cession, weil niemand an seiner eigenen Forderung ein Faustpfandrecht haben kann. Mit der Aufhebung und dem Erlöschen des Faustpfandes, welches sowohl aus den Eintragungen im Hypothekenregister vom 24. September 1885, als auch aus dem vorliegenden Cessionsakte vom 13. Juli 1885 sich ergibt, trat das Pfändungspfandrecht des Klägers auch dem Beklagten gegenüber in volle Wirksamkeit und erlangte Kläger dadurch folgeweise auch ein Vorrecht auf den Besitz der Titel.

Demgegenüber kann Beklagter sich nicht auf die erwähnte, zwischen ihm und Wilhelm D. gethätigte Cession berufen. Nach der Pfändung durch den Kläger konnte der Schuldner Wilhelm D. weder über die Forderungen gegen B. und M., noch über den Besitz der Titel zum Nachtheile des Klägers verfügen, konnte also auch dem Beklagten ein Recht auf die Titel mit präjudizierender Wirkung gegen den Kläger nicht übertragen. Es kann daher den Ausführungen des ersten Richters, daß der Beklagte ein mit dem Rechte des Klägers an den Forderungen und Titeln konkurrierendes, den Anspruch des Klägers auf die Titel ausschließendes Recht habe, nicht beigetreten werden, da das Pfändungspfandrecht des Klägers nach Aufhebung der Faustpfandbestellung dem etwaigen Rechte des Beklagten vorgeht, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß Kläger ein Recht nur bis zu seiner Befriedigung hat und nur mit dieser Beschränkung ihm ein Anspruch auf den zeitweiligen Besitz der Titel zusteht.“

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Zur Klage wird . . . der Einwand des Beklagten wiederholt, daß die Schuldtitel, deren Herausgabe begehrt wird, in dem Überweisungsbeschlusse nicht bezeichnet seien und schon deshalb die Klage nicht begründet erscheine. Dieser Einwand ist mit Recht vom Berufungsrichter für unzutreffend erachtet worden. Durch den Überweisungsbeschluß erlangt der Gläubiger nach §. 737 Abs. 2 C.P.D. zugleich das Recht, vom Schuldner die Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden zu verlangen, und zwar im Wege der Zwangsvollstreckung. Sind die Urkunden im Besitze eines Dritten, welcher zur Herausgabe nicht bereit ist, so ist der Gläubiger allerdings auf den Weg der Klage angewiesen, wie dies schon aus dem §. 713 C.P.D. folgt; aber er bedarf zur Aufstellung dieser Klage nicht noch einer besonderen gerichtlichen Überweisung des Anspruches seines Schuldners auf Herausgabe der Urkunden im Sinne des §. 772 daselbst, und können daher auch die etwaigen Erfordernisse eines derartigen Überweisungsbeschlusses zur Legitimation des Klägers nicht verlangt werden. Vielmehr muß nach dem im §. 737 Abs. 2 enthaltenen Grundsätze, daß dem Schuldner gegenüber die Schuldtunde als ein Zubehör der Forderung anzusehen sei, mit Überweisung der Forderung selbst auch der Anspruch als überwiesen angesehen werden, aus dem Rechte des Schuldners gegen den dritten Inhaber der Urkunden auf Herausgabe derselben zu klagen.

Vgl. Wilimowski und Levy zu §. 737 Anm. 2.

Weiter macht nun die Revision geltend, daß es auf Rechtsirrtum beruhe, wenn der Berufungsrichter die Aufhebung des Faustpfandes durch die stattgefundenen Cession angenommen und dem Beklagten das Recht auf den Besitz der Schuldtunden abgesprochen habe. Die Cession sei nur erfolgt, um die dem Beklagten schon durch das Faustpfand gewährte Sicherheit zu vermehren. Entweder das Eine oder das Andere müsse zu Recht bestehen. Zudem könne der Kläger nur aus dem Rechte seines Schuldners Wilhelm D. klagen und müsse sich alle Einreden entgegenhalten lassen, die der Beklagte dem Wilhelm D. habe entgegensetzen können. Diesem gegenüber sei aber ohne Zweifel der

Einwand begründet, daß er dem Beklagten die Forderungen, jedenfalls soweit sie den gepfändeten Betrag übersteigen, in rechtsgültiger Weise cediert und folgerweise demselben auch den Besitz der Urkunden in rechtsgültiger Weise übertragen habe. Wilhelm D. sei nicht befugt, vom Beklagten die Herausgabe der Urkunden zu verlangen.

1. Zur rechtlichen Würdigung dieser Revisionsgründe bedarf es vorab der Prüfung, welche materiellen Wirkungen die am 4. August 1884 an die Drittschuldner erfolgte Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einerseits mit Rücksicht auf das zur Zeit der Zustellung bestehende Faustpfandrecht des Beklagten, andererseits mit Rücksicht auf die nach der Zustellung erfolgte Cession der Forderungen ihrem ganzen Betrage nach an den Inhaber des Faustpfandes, den Beklagten, gehabt hat. In dieser Hinsicht unterliegt es keinem Bedenken, daß, wie auch der Berufungsrichter ausspricht, die Pfändung dem zu Recht bestehenden Faustpfande und dem daraus fließenden Rechte des Beklagten, die Urkunden zu besitzen, keinen Eintrag thun konnte, daß aber, wenn nachträglich das Faustpfandrecht wegfiel, die Pfändung und Überweisung in ihr volles Recht eintrat. Der Berufungsrichter schöpft nun den wesentlichen Grund seiner Annahme, daß das Faustpfandrecht des Beklagten nachträglich aufgehoben worden sei, aus dem Umstande, daß die zum Faustpfande gegebenen Forderungen dem Beklagten cediert worden seien, und niemand ein Faustpfandrecht an seiner eigenen Forderung haben könne. Der letztere Satz ist unbestreitbar; seine Anwendung setzt aber hier voraus, daß die Cession in rechtsgültiger Weise zustande gekommen ist, da anderenfalls das Faustpfand aus diesem Grunde nicht in Wegfall gekommen sein würde.

Daß Wilhelm D. über den Teil der Forderungen, welcher nicht gepfändet worden war, unbeschränkt verfügen konnte, unterliegt keinem Zweifel. Aber wenn auch nur die Cession für den gepfändeten und überwiesenen Teil der Forderungen ungültig wäre (vgl. Art. 1599 des bürgerl. Gesetzbuches), so würde für diesen Teil das Faustpfand und damit zugleich das Recht des Beklagten auf den Besitz der Urkunden bestehen geblieben sein. Es ist daher die Frage zu untersuchen, ob Wilhelm D. auch den gepfändeten Teil der beiden Forderungen trotz der erfolgten Pfändung und Überweisung rechtsgültig an den Beklagten cedieren konnte. Die Pfändung der Forderungen, für sich

allein betrachtet, hatte die Wirkung, daß der Schuldner von da an nicht ferner befugt war, zum Nachtheile des Gläubigers über die Forderungen zu verfügen (§§. 730. 709 C.P.D.). Durch die Überweisung erlangte dann der Gläubiger das fernere Recht, als gesetzlicher Vertreter seines Schuldners die Forderungen von den Drittschuldnern, und zwar für seine, des Gläubigers, Rechnung, einzuziehen. Weitere Rechte sind dem Gläubiger nicht übertragen. Insbesondere wurde der Gläubiger, da ihm die Forderungen nicht gemäß §. 736 a. a. D. an Zahlungsstatt überwiesen worden, nicht Eigentümer derselben; vielmehr verblieb das Eigentum der Forderungen vor wie nach bei dem Schuldner Wilhelm D. Dieser blieb als Eigentümer der Forderungen auch berechtigt, über dieselben zu verfügen; nur durfte eine solche Verfügung nicht zum Nachtheile des Gläubigers reichen. Dem letzteren gegenüber war jede Verfügung über die Forderungen, welche seine durch die Pfändung fixierten Rechte an dem Pfandobjekte zu beeinträchtigen geeignet war, unwirksam. Daraus folgt, daß der Cessionvertrag zwischen den beiden Kontrahenten, dem Wilhelm D. und dem Beklagten, rechtsgültig war. Durch denselben würde allerdings der Kläger nicht behindert worden sein, die Sache so anzusehen, als wenn sein Schuldner Wilhelm D. noch Inhaber der Forderungen wäre, und in dessen Namen von den Drittschuldnern die ihm überwiesenen Beträge einzuziehen. Aber ebenso gewiß ist, daß, wenn etwa nach der erfolgten Cession die Pfändung und Überweisung aus irgend einem Grunde hinfällig werden sollte, die Cession selbst nicht bloß unter den Kontrahenten, sondern auch, vorausgesetzt, daß die vorgeschriebene Signifikation erfolgt sein sollte, Dritten gegenüber rechtsgültig und wirksam sein würde. Es kommt hier bei der Frage nach der Rechtsgültigkeit der Cession lediglich das Verhältnis zwischen Wilhelm D. und dem Beklagten in Betracht. Ebenso wie der Faustpfandvertrag nur zwischen diesen beiden abgeschlossen war, ist auch für die Frage, ob das Faustpfand durch die Cession wiederaufgehoben worden sei, lediglich die Wirkung des Cessionstractates unter den Kontrahenten entscheidend. Es kann demnach nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn der Berufungsrichter angenommen hat, daß durch die am 13. Juli 1885 zwischen Wilhelm D. und dem Beklagten gethätigte Cession das Faustpfandrecht des letzteren in Wegfall gekommen sei.

Die Gründe beziehen sich für die Annahme, daß das Faustpfandrecht erloschen sei, auch noch auf eine im Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles erwähnte Löschung des im Hypothekenregister eingetragenen Faustpfandvermerkes. In dieser Hinsicht ist nicht klaggestellt, ob etwa diese Löschung und die Aufhebung des Faustpfandes selbst auf einer besonderen notariellen Erklärung des Beklagten oder lediglich auf dem Inhalte des Cessionsaktes vom 13. Juli 1885 beruhen soll. Da der letztere dem Revisionsgerichte nicht mit vorgelegt worden ist, so ist dasselbe nicht in der Lage, zu beurteilen, ob etwa die Annahme eines anderweitigen Aufhebungsgrundes Angriffspunkte für die Revision bieten könnte. Indessen lassen die Gründe erkennen, daß sie jenen aus dem Zustandekommen des Cessionsvertrages selbst entnommenen Aufhebungsgrund allein für ausreichend erachtet haben, um das Erlöschen des Faustpfandrechtes anzunehmen, und erscheint daher in diesem Punkte das Urtheil auch genügend begründet.

2. Die fragliche Cession ist nun weiter nach der Richtung hin zu prüfen, ob sie dem Beklagten als Cessionar ein auch dem Kläger gegenüber wirksames Recht auf den Besitz der Urkunden gegeben hat. Wenn die Revision den Satz aufstellt, daß der Kläger, weil er aus dem Rechte seines Schuldners klage, sich alle Einreden gefallen lassen müsse, welche der Beklagte auch seinem Cedenten Wilhelm D. gegenüber würde erheben können, so ist dabei doch eine Unterscheidung zu treffen. Der vorstehende Satz gilt nur von solchen Einreden, die am Tage der Pfändung schon zu Recht bestanden. Da der Schuldner vom Tage der Pfändung an über die Forderungen zum Nachtheile des Gläubigers nicht mehr verfügen konnte, so sind alle Einreden, welche aus den nach der Pfändung stattgefundenen Handlungen des Schuldners geschöpft werden, dem Gläubiger gegenüber hinfällig, wenngleich sie dem Schuldner gegenüber an und für sich begründet sein möchten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 8 S. 277.

Demnach konnte durch die nach der Pfändung und Überweisung erfolgte Cession auch das Recht des Gläubigers auf den Besitz der Urkunden, sofern dieses Recht zur Zeit der Pfändung bestand, nicht mehr alteriert werden, und insoweit bewegt sich der erste Richter in einem Rechtsirrtum, wenn er glaubt, daß die Cession dem Beklagten

mit Rücksicht auf den für Wilhelm D. verfügungsfreien Teil der Forderungen ein mit dem Rechte des Klägers konkurrierendes Recht auf den Besitz der Urkunden gegeben habe.

Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob der Kläger zur Zeit der Pfändung seinem Schuldner Wilhelm D. gegenüber das Recht hatte, die Herausgabe der über die Forderungen in ihrem Gesamtbetrag sprechenden Urkunden zu verlangen, obgleich ihm nur ein Teil dieser Forderungen überwiesen war. Hatte der Kläger dieses Recht, so konnte er es nach den vorstehenden Ausführungen auch gegen den Beklagten ausüben, weil dieser die Urkunden dem Kläger gegenüber ohne allen Rechtsgrund besitzen würde.

Der §. 737 C.P.D. enthält keine Bestimmung darüber, wie es bezüglich des Besitzes der Schuldburkunde zu halten sei, wenn nicht die ganze Forderung, sondern nur ein Teil derselben dem Gläubiger überwiesen wird, während nur eine Urkunde über die ganze Forderung vorhanden ist. Die Motive zur Civilprozeßordnung erwähnen das preussische für das Rechtsgebiet des Allgemeinen Landrechtes erlassene Gesetz vom 4. Juli 1822 (G.S. S. 178), und die Commentare zur Civilprozeßordnung bezeichnen dieses Gesetz vielfach als die Quelle der in Rede stehenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung. Jenes Gesetz hatte im §. 9 für den Fall einer teilweisen gerichtlichen Übereignung einer Forderung den Ausweg getroffen, daß für den Gläubiger ein Duplikat des Schulddokumentes gefertigt und das Originaldokument mit entsprechendem Vermerke im Besitze des Schuldners belassen wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob im einzelnen Falle der Zwangsvollstreckungsrichter auch ohne ausdrückliche Bestimmung der Civilprozeßordnung berechtigt erscheinen mag, im Interesse beider Parteien eine derartige Auskunft zu treffen,

vgl. Bülow, Kommentar zu §. 737 und Thatbestand des oben angeführten Urtheiles in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 277. Jedenfalls kann dieselbe, da in dieser Beziehung in den Instanzen von den Parteien keine Anträge gestellt sind, für die Revisionsinstanz nicht in Frage kommen.

Der §. 737 Abs. 2 erklärt nun ohne alle Einschränkung den Schuldner für verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderungen vorhandenen Urkunden herauszugeben. Nach dem Sinne des Gesetzes muß diese Vorschrift, da der Gläubiger häufig ohne den Besitz der

betreffenden Urkunden nicht in der Lage sein würde, sein Recht geltend zu machen, auch für den Fall gelten, daß nur ein Teil der Forderung, worüber die Urkunde spricht, dem Gläubiger überwiesen wird. Hierbei ist allerdings die aus dem Zwecke des Gesetzes sich von selbst ergebende Einschränkung zu machen, daß der Gläubiger nur den Besitz der Urkunde erhält, um unter Benützung derselben seine Befriedigung von dem Drittschuldner zu erlangen, und unter der Verpflichtung, sie nach gemachtem Gebrauche an den Schuldner zurückzugeben. Von dieser richtigen Auffassung ist der Berufungsrichter ausgegangen, und es hat auch die Verpflichtung des Klägers, die Urkunden demnächst wieder an den Beklagten auszuantworten, in dem Urteile einen genügenden Ausdruck gefunden. Demnach erscheinen die Revisionsangriffe nicht gerechtfertigt.“ . . .